

Wirtschaftsprüfer

Dottori Commercialisti

Dr. Hugo Endrizzi
Dr. Elmar Weis
Dr. Friedrich Alber
Dr. Bernd Wiedenhofer
Dr. Paul Ranzi

Arbeitsrechtsberater

Consulente del Lavoro

Dr. Georg Innerhofer

Rechtskanzlei

Studio Legale

Avv. Dr. Claudio Cornoldi

Bozen, den 18. Januar 2018

BETREFF: Rundschreiben 1/E vom 17. Januar 2018

Die Agentur der Einnahmen hat mit dem gestrigen Rundschreiben 1/E einige Erklärungen zur MwSt.-Absetzbarkeit nach den Änderungen des Gesetzesdekretes 50/2017 veröffentlicht.

Das Rundschreiben schreibt dem **Moment, in dem die Eingangsrechnung erhalten wird** großen Wert zu. Wird die Rechnung nicht mittels PEC oder anderen Systemen, die den Erhalt bestätigen, empfangen, kann der Zeitpunkt des Eingangs aufgrund der fortlaufender Nummerierung der erhaltenen Rechnungen und Zollobolletten erfolgen.

A. RECHNUNG FÜR EINE MWST.-OPERATION 2017 ERHALTEN IM JAHR 2017

Die MwSt. einer Rechnung, die vom Käufer/Leistungsempfänger im Jahr 2017 erhalten wurde, kann in der MwSt.-Erklärung 2018 (für das Jahr 2017) abgesetzt werden, sofern deren Registrierung im MwSt.-Register alternativ

- innerhalb 31.12.2017 erfolgt, sodass die Rechnung in die MwSt.-Liquidierung der Registrierungsperiode miteinfließt;
- vom 01.01.2018 bis 30.04.2018 erfolgt, wobei die Registrierung in einer getrennten Sektion des MwSt.-Registers erfolgen muss und direkt in die MwSt.-Erklärung 2018 miteinfließt, ohne in einer periodischen MwSt.-Liquidierung aufzuscheinen;
- nach dem 30.04.2018 erfolgt, wobei die Registrierung in einer getrennten Sektion des MwSt.-Registers erfolgen und anschließend eine MwSt.-Ergänzungserklärung 2018 eingereicht werden muss.

B. RECHNUNG FÜR EINE MWST.-OPERATION 2017 ERHALTEN IM JAHR 2018

Die MwSt. einer Rechnung, die vom Käufer/Leistungsempfänger im Jahr 2018 erhalten wurde, kann in der MwSt.-Erklärung 2019 (für das Jahr 2018) abgesetzt werden, sofern deren Registrierung im MwSt.-Register alternativ

- innerhalb 31.12.2018 erfolgt, sodass die Rechnung in die MwSt.-Liquidierung der Registrierungsperiode miteinfließt;
- vom 01.01.2019 bis 30.04.2019 erfolgt, wobei die Registrierung in einer getrennten Sektion des MwSt.-Registers erfolgen muss und direkt in die MwSt.-Erklärung 2019 miteinfließt, ohne in einer periodischen MwSt.-Liquidierung aufzuscheinen;
- nach dem 30.04.2019 erfolgt, wobei die Registrierung in einer getrennten Sektion des MwSt.-Registers erfolgen und anschließend eine MwSt.-Ergänzungserklärung 2019

eingereicht werden muss.

C. GUTSCHRIFTEN

Eine Gutschrift muss spätestens innerhalb der Abgabefrist der MwSt.-Erklärung jenes Jahres ausgestellt werden, in dem die Voraussetzungen für die Ausstellung der Gutschrift gegeben sind. Innerhalb desselben Termins kann die zu viel bezahlte MwSt. abgesetzt werden.

D. SONSTIGE PRÄZISIERUNGEN

Es besteht die Möglichkeit andere operative und Softwarelösungen zu verwenden, als die Registrierung in einer getrennten Sektion des MwSt.-Registers. Voraussetzung dafür ist, dass diese verwendeten Lösungen eine korrekte Buchführung und die Kontrollen der Finanzverwaltung gewährleisten.

Jede nicht konforme Handlung in der MwSt.-Liquidation vom 16. Januar 2018 wird nicht geahndet.

Mit freundlichen Grüßen

Endrizzi & Partner